

Satzung

der Kreisjägersvereinigung Rottweil e.V. im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kreisjägersvereinigung Rottweil e.V. Er ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der wiederum Mitglied der Dachorganisation "Deutscher Jagdverband e.V. - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände" ist.
- (2) Sitz des Vereins ist Rottweil. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Belange der Landeskultur sowie der Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.
 - b) die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der jagdlichen Forschung, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks mit dem Ziel durch Wort, Schrift und Bild in der Öffentlichkeit für das Anliegen des Vereins zu wecken.
 - d) Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltung.

- e) Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Naturschutz.
 - f) Zusammenarbeit mit Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei und des Natur- und Tierschutzes.
 - g) Förderung der Ausbildung und Führung von Jagdgebrauchshunden.
 - h) Förderung des jagdlichen Schießwesens.
 - i) Förderung des Jagdhornblasens.
 - j) Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Landesjagdverbandes Baden- Württemberg e.V.
 - k) Aus- und Fortbildung der Jäger.
- (3) Der Verein nimmt die Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung § 51 wahr. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 anerkennen.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag zur Aufnahme beim Vereinsvorsitzenden; über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.
 - b) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Abgelehnte das Recht, Beschwerde an den Ausschuss einzureichen, der endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Vorstand und der Bewerber ist vor der Abstimmung zu hören. Der Bewerber ist aufzunehmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder für die Aufnahme stimmt.

- (3) Personen, die sich um den Verein und Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, langjährige Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenkreisjägermeistern.
- (4) Die Mitglieder haben Beiträge oder Umlagen nach Beitragsordnung zu bezahlen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Korrespondenz (Einladungen etc.) nach dieser Satzung erfolgt grundsätzlich per E-Mail, sofern nicht ausdrücklich anderes geregelt ist. Maßgebend ist die E-Mail-Adresse, die das Mitglied im Aufnahmeantrag angegeben hat oder die auf Wunsch des Mitglieds dort nachträglich hinterlegt wurde. Sofern keine E-Mail-Adresse hinterlegt ist, ist die Korrespondenz schriftlich zu führen. Ergänzend kann - sofern sachdienlich – über eine Publikation in der Mitgliedszeitschrift informiert werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Hegeringe

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)
 - b) dem 1. Stellvertreter des Kreisjägermeisters
 - c) dem 2. Stellvertreter des Kreisjägermeisters
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister

- f) dem Justitiar
 - g) den Hegeringleitern
 - h) bis zu 2 weiteren Mitgliedern auf Vorschlag des Ausschusses.
- (2) Die unter (1) a) bis f) sowie h) genannten Mitglieder werden durch den Ausschuss gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Vorstand (im Sinne des BGB) sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie verfallen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer (§ 6 Abs. 1d) bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald Nachwahl oder Nachberufung auf den Rest der Amtszeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassen- und Prüfberichts;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Feststellung des Haushaltsplans;

- d) Bestätigung des Vorstandes, Wahl zweier Rechnungsprüfer für jeweils vier Jahre;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gem. § 6 Abs. 3;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreisjägermeistern;
 - i) Entscheidungen über Beschwerden bei Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) Entscheidung bei Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen über € 10.000,00;
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisjägermeister nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens 31. Mai des darauffolgenden Jahres und dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung ergeht schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung an jedes Mitglied. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 7 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Hegeringleitern
 - c) den stellvertretenden Hegeringleitern
 - d) den gewählten Ausschussmitgliedern, bzw. bei Verhinderung deren Stellvertretern
 - e) den Obleuten.
- (2) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins. Er wirkt insbesondere bei der Abfassung von wichtigen Eingaben an Behörden und bei der Vorbereitung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit. Er kann einen Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit bestellen. Der neu gewählte Ausschuss wählt den Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren und schlägt diesen der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor. Bei Nichtbestätigung durch die Mitgliederversammlung ist ein Ersatzkandidat zu wählen und der Mitgliederversammlung erneut zur Bestätigung vorzuschlagen.
- (3) Der Ausschuss wird vom Kreisjägermeister nach Bedarf einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt. Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses sollen den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor den Sitzungen schriftlich oder durch E-mail zugegangen sein.
- (4) Der Ausschuss ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Jeder Hegering entsendet in den Ausschuss außer dem Hegeringleiter und dessen Stellvertreter je angefangene 40 Mitglieder ein weiteres Ausschussmitglied, jedoch mindestens ein weiteres Ausschussmitglied pro Hegering. Im Fall der Verhinderung ist ein Stellvertreter für das weitere Ausschussmitglied zu entsenden.

§ 8 Wahlverfahren und Beschlüsse

- (1) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Akklamation). Sie müssen geheim stattfinden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder ein zur Wahl stehender Kandidat dies beantragt.
- (2) Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung des Vereins entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei Satzungsänderungen ist Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

Auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands werden 2 Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (Kündigung): Dieser kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres per Einschreiben eingegangen sein;
 - b) durch Tod des Mitglieds;

- c) durch Ausschluss gem. § 10 (2) dieser Satzung;
- d) durch rechtskräftige Entscheidung des Disziplinarausschusses des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V., die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist. Auf § 10 (3) dieser Satzung wird ergänzend verwiesen.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds erfordert Folgendes

- a) Ausschlussgründe: Der Vorstand muss davon überzeugt sein, dass einer der nachfolgenden Ausschlussgründe in der Person des Mitglieds vorliegt, so dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit dem betroffenen Mitglied nicht mehr zumutbar ist:
 - Das Mitglied ist seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen;
 - Es liegen Tatsachen vor, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat;
 - Das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen;
 - Das Mitglied die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechtes nicht besitzt oder ihm der Jagdschein entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines abgelehnt hat;
 - Das Mitglied in einer anderen bundes- oder landesweit auftretenden Vereinigung ebenfalls Mitglied ist, die im wesentlichen vergleichbare Zwecke, Aufgaben und Ziele (vgl. § 2) verfolgt und das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung des Kreisjägermeisters seine Mitgliedschaft in der anderen Vereinigung nicht ruhen lässt. Ruhen in diesem Sinne bedeutet, dass das Mitglied weder für Zwecke, Aufgaben oder Ziele der betroffenen Vereinigung in der Öffentlichkeit wirbt, diese wahrnimmt oder sonst anderweitig repräsentiert.
 - Ein Grund in der Person des Mitglieds vorliegt, der in Art und Schwere mit den vorgenannten Gründen vergleichbar ist.
- b) Ausschlussverfahren: Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand teilt dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss durch Einschreiben mit unter Erläuterung der Ausschlussgründe. Dem Mitglied wird Gelegenheit eingeräumt, zum Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme hat innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Einschreibens gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das Mitglied kann in der schriftlichen Stellungnahme verlangen, den Ausschluss mündlich im Rahmen einer gesondert einzuberufenden Vorstandssitzung zu erörtern.

Über die Erörterung der Gründe ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss sodann ohne Teilnahme des Mitglieds. Die Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Einschreibens beim Vorstand die Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand die Gründe und der bisherige Verlauf des Ausschlussverfahrens vorzutragen – eine ergänzende Erörterung findet nicht statt. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Ausschluss wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem das Verfahren beendet wurde.

- (3) Im Fall des § 10 (1) d) erfolgt der Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. direkt. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und im Anhang abgedruckt.

§ 11 Hegeringe

- (1) Innerhalb der Kreisjägerei sind Hegeringe zu bilden, denen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung von Abschussplänen obliegt.
- (2) Im Bereich der KJV Rottweil e.V. gibt es folgende Hegeringe:
- a) Dornhan
 - b) Oberes Kinzigtal
 - c) Oberndorf
 - d) Rottweil
 - e) Schramberg
 - f) Sulz.
- (3) Eine Änderung des Gebietes der Hegeringe kann der Vorstand aus Gründen der Zweckmäßigkeit vornehmen. Eine Änderung kann nur jeweils bis zum 30. September des Jahres erfolgen, in dem die Hegeringleiter gewählt wurden.

- (4) Mitglieder im Hegering sind alle Pächter eines Reviers in diesem Bereich, alle Inhaber einer Jagderlaubnis und alle Jagdscheininhaber, die dort ihren Wohnsitz haben, sofern sie Vereinsmitglieder sind. Mitglieder des Vereins, die nicht im Bereich seiner Hegeringe wohnen, können selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Sie sind dort stimmberechtigt. Dieser Entschluss muss dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitglieder des Hegerings wählen den Hegeringleiter und dessen Stellvertreter alle vier Jahre in offener Wahl. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Viertel der an der Hegeringversammlung anwesenden Mitglieder oder ein zur Wahl gestellter Kandidat dies beantragt. Die Wahl erfolgt vor den jeweiligen Neuwahlen des Vereins im ersten Quartal des laufenden Jahres. Die Hegeringleiter werden durch ihre Wahl Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Wahlvorschläge für den Vorstand sollen von den Hegeringen beim amtierenden Vorstand eingebracht werden
- (7) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes des Vereins gebunden.
- (8) Die Hegeringe können zugleich Hegegemeinschaften im Sinne des § 10a Bundesjagdgesetz mit den daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten sein. Mitglieder der Hegegemeinschaften sind die Jagd Ausübungsberechtigten im Bereich des Hegerings. Der Vorsitzende des Hegerings ist zugleich Vorsitzender der Hegegemeinschaft. Soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, gelten die Regelungen dieser Satzung für die Hegegemeinschaften entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 4. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

- (2) Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung fähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (3) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestellt der Vorstand einen Liquidator aus seinen Reihen. Das Vermögen des Vereins fällt auf Beschluss der Mitgliederversammlung an einen Verein, einen Verband oder eine Einrichtung, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen und die Voraussetzungen des § 51 Abgabenordnung erfüllen und die das zugewendete Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluss, so fällt das Vereinsvermögen an den übergeordneten Dachverband, sofern er als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten vorangegangene Satzungen außer Kraft.

Vermerk: Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am **23.06.2017**